

Übersicht über Änderungen, die mit der Neufassung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung (in der Fassung vom 27.08.2020) zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Vorbemerkung:

Getrennt nach den Teilen A (Kassenartenübergreifende Pauschalförderung) und B (Krankenkassenindividuelle Projektförderung) werden nachfolgend unter I. inhaltliche Änderungen am Leitfaden zur Selbsthilfeförderung erläutert, mit denen eine gesetzliche Neuregelung im Rahmen des Digitalen Versorgungsgesetzes (DVG) umgesetzt wird. Unter II. werden einige weitere Änderungen aufgeführt, die im Zuge der aktuellen Überarbeitung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung vorgenommen wurden, um eine einheitliche Förderpraxis zu unterstützen.

Leitfadenregelung	Erläuterung
Teil A	Kassenartenübergreifende Pauschalförderung
I.	Inhaltliche Änderungen am Leitfaden zur Selbsthilfeförderung aufgrund einer Neuregelung im DVG
I. Präambel	Klarstellung im 3. Absatz, dass die Nutzung digitaler Angebote und Anwendungen im Rahmen der GKV-Selbsthilfeförderung gleichberechtigt unterstützt wird (Anlehnung an den Gesetzestext).
A.2 Gegenstand der Förderung	Klarstellung im 2. Absatz, dass „Leistungen zur Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen gem. § 33a SGB V“ nicht von der gesetzlichen Neuregelung des § 20h SGB V umfasst sind, da diese Leistungen bereits auf der Rechtsgrundlage des § 33a SGB V finanziert werden.
A.2.1 Selbsthilfeorganisationen	Ergänzung, dass Selbsthilfeorganisationen künftig unabhängig davon, wie sie den Austausch ihrer Mitglieder ermöglichen (über analoge Angebote, und/oder digitale Angebote und Anwendungen) gefördert werden können. Ziel ist eine gleichberechtigte Förderung, unabhängig von der Art des praktizierten Austausches.
A.2.2 Selbsthilfegruppen	Regelung analog A.2.1. Ergänzung, dass Selbsthilfegruppen künftig unabhängig davon, wie sie den Erfahrungsaustausch ermöglichen (über analoge Angebote, und/oder digitale Angebote und Anwendungen) gefördert werden können. Ziel ist eine gleichberechtigte Förderung, unabhängig von der Art des praktizierten Austausches.
A.2.3 Selbsthilfekontaktstellen	Regelung analog A.2.1., Ergänzung, dass Selbsthilfekontaktstellen gefördert werden können, die ggf. digitale Anwendungen nutzen und auch

	<p>anbieten (z. B. für Selbsthilfegruppen). Diese Regelung gilt auch für landesweit ausgerichtete Selbsthilfekontaktstellen.</p>
A.5.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen	<p>Mit der Ergänzung wird die Bedeutung des Datenschutzes, insbesondere auch bei der Nutzung digitaler Anwendungen, noch einmal besonders hervorgehoben.</p>
A.5.2 Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfeorganisationen	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Ergänzung des Wortes „allen“ im Einführungssatz wird klar gestellt, dass die nachfolgenden Fördervoraussetzungen von allen Selbsthilfeorganisationen zu erfüllen sind, unabhängig davon, wie sie den Austausch organisieren (analog, analog und digital oder ausschließlich digital). • 6. Bullet: wird gestrichen, da alle Selbsthilfeorganisationen künftig Untergliederungen nachzuweisen haben. • 6. Bullet (neu): Regelung, dass alle Selbsthilfeorganisationen ihren Mitgliedern zumindest einmal jährlich die Möglichkeit eines Präsenztreffens anbieten müssen. „Sofern die Zusammentreffen unter Nutzung digitaler Anwendungen durchgeführt werden, ist nachzuweisen, dass die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet sind und für Mitgliederversammlungen die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen eingehalten wurden.“ • 9. Bullet: Verpflichtung von Selbsthilfeorganisationen, die digitale Anwendungen und Angebote nutzen und anbieten, bereits im Antrag zu belegen, „(...) dass diese die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten.“
A.5.3 Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Ergänzung des Wortes „allen“ im Einführungssatz wird klar gestellt, dass die nachfolgenden Fördervoraussetzungen von allen Selbsthilfegruppen zu erfüllen sind, unabhängig davon, wie sie den Austausch organisieren (analog, analog und digital oder ausschließlich digital). • 6. Bullet: Einfügung: „Sofern das Gründungstreffen unter Nutzung digitaler Anwendungen durchgeführt wurde, ist nachzuweisen, dass die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet sind und die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen eingehalten wurden“ (analoge Regelung zu A.5.2) • 7. Bullet: Verpflichtung von Selbsthilfegruppen, die digitale Anwendungen und Angebote nutzen und anbieten, bereits im Antrag zu belegen, „(...) dass „diese die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten“ (analoge Regelung zu A.5.2)
A.5.4 Besondere Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • 10. Bullet: Verpflichtung von Selbsthilfekontaktstellen, die digitale Anwendungen und Angebote nutzen, bereits im Antrag zu belegen,

für Selbsthilfekontaktstellen	dass „diese die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten“ (analoge Regelung zu A.5.2). Diese Regelung gilt auch für landesweit ausgerichtete Selbsthilfekontaktstellen.
A.6 Ausschluss der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Klarstellung, dass im Internet agierende Initiativen ausgeschlossen sind, sofern es sich nicht um gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen oder Selbsthilfeorganisationen i.S. dieses Leitfadens handelt.
A.8.1.3 Anträge mit bundeslandübergreifender Ausrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Streichung des 4. Bullets. Aufgrund der gleichberechtigten Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen, unabhängig von der Art ihres Austausches (analog, analog und digital, ausschließlich digital) entfällt die bisherige Sonderregelung von Selbsthilfeorganisationen, deren Mitglieder sich vorrangig über das Internet austauschen. Im Sinne einer gleichberechtigten Förderung wird die Ebenenförderung konsequent beibehalten, unabhängig von der Art des praktizierten Austausches.
A.8.2 Förderfähige Ausgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierung der förderfähigen Ausgaben dahingehend, dass regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote und Anwendungen (statt: „für Internetauftritte“) förderfähig sind.
II.	Weitere Änderungen
IV Beteiligung der Vertretungen der Selbsthilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Durch eine stärker verpflichtende Formulierung der Punkte 3 und 4 wird klargestellt, dass auch für die regionale Ebene ein analoges Verfahren, wie es auch auf der Bundesebene praktiziert wird, vorgesehen (und nicht nur empfohlen) ist. Künftig ist zudem das Nähere zur Ausgestaltung der Beteiligung in einer Geschäftsordnung auf den jeweiligen Förderebenen zu regeln. Nähere Hinweise zur Umsetzung dieser Regelung erfolgen in einem Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes.
A.1.1 Höhe, Aufbringung und Verteilung der Fördermittel	<ul style="list-style-type: none"> • Im 2. Absatz wird das Wort „muss“ durch „soll“ ersetzt. Dadurch soll eine höhere Flexibilität bei der Verwendung von Fördermitteln für andere Selbsthilfestrukturen gewährleistet werden, sofern für Selbsthilfegruppen ein geringerer Förderbedarf als 20 % gegeben ist.
A.5.2 Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene	<ul style="list-style-type: none"> • Bezüglich der Regelungen für „Rechtlich unselbständige Untergliederungen von Selbsthilfeorganisationen“(alt) wird klargestellt, dass es sich um Untergliederungen von „<i>Bundesorganisationen der Selbsthilfe/Bundesverbänden</i>“ auf Landesebene handelt. • 4. Bullet: Diese haben Mitgliedsbeiträge auszuweisen; alternativ weisen sie nach, dass Aufgaben der nicht-rechtsfähigen Untergliederungen durch den (rechtsfähigen) Landes- oder Bundesverband übernommen werden.

<p>A.5.3 Besondere Fördervoraussetzungen für SHG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 2. Bullet: Konkretisierung der Anforderung „Erreichbarkeit“ durch Einfügung von: Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners und einer Kontaktadresse. Klarstellung, dass sich der Wirkungskreis der Selbsthilfegruppe auf die Kommune, den Kreis oder die Region bezieht. • 3. Bullet: Ergänzung: „und/oder im Internet“ zur Klarstellung, dass auch im Internet das Angebot der Selbsthilfegruppe bekannt gegeben werden kann. <p><u>Kontoregelung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Klarstellung, dass Selbsthilfegruppen, die unselbständige Untergliederungen von rechtsfähigen Bundes- oder Landesverbänden sind, ein <i>buchhalterisches</i> (Unter-)Konto des Gesamtvereins benennen, dessen Mitglied sie sind. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Konto vom rechtsfähigen Bundes- oder Landesverband rechtlich zu verantworten ist. Der Gesamtverein benötigt hierfür Transparenz über die buchhalterischen Unter-Konten.
<p>A.7 Verhältnis zur Selbsthilfeförderung nach dem SGB XI</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis darauf, dass Anträge zur Selbsthilfeförderung nach § 45d. i.V.m. § 45c SGB XI beim GKV-Spitzenverband gestellt werden können und dass nähere Informationen hierzu auf den Internetseiten des GKV-Spitzenverbandes zur Verfügung gestellt sind.
<p>A.8.3.1 Bemessung der Förderhöhe von Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1. Bullet: Einfügung von „und Struktur“. • 7. Bullet: Ergänzung, dass auch die Vielfältigkeit der Zugangswege zu den Angeboten der Selbsthilfe (z. B. über persönliche Gruppentreffen, telefonische Beratung oder auch digitale Angebote bei der Bemessung der Förderhöhe berücksichtigt werden.
<p>A.8.3.2 Bemessung der Förderhöhe von Selbsthilfegruppen auf Bundes- und Landesebene</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 4. Bullet: Ergänzung, dass auch die Vielfältigkeit der Zugangswege zu den Angeboten der Selbsthilfe (z. B. über persönliche Gruppentreffen, telefonische Beratung oder auch digitale Angebote bei der Bemessung der Förderhöhe berücksichtigt werden (analoge Regelung zu A.8.3.1).
<p>A.8.3.3 Bemessung der Förderhöhe für Selbsthilfekontaktstellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 5. Bullet: Ergänzung, dass auch die Vielfältigkeit der Zugangswege zu den Angeboten der Selbsthilfe (z. B. über persönliche Gruppentreffen, telefonische Beratung oder auch digitale Angebote bei der Bemessung der Förderhöhe berücksichtigt werden (analoge Regelung zu A.8.3.1).

Teil B	Krankenkassenindividuelle Projektförderung
I.	Inhaltliche Änderungen am Leitfaden zur Selbsthilfeförderung aufgrund einer Neuregelung im DVG
B.2 Gegenstand der Förderung/Förderzwecke	Klarstellung im 3. Absatz, dass „Leistungen zur Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen gem. § 33a SGB V“ nicht von der gesetzlichen Neuregelung des § 20h SGB V umfasst sind, da diese Leistungen bereits auf der Rechtsgrundlage des § 33a SGB V finanziert werden (wie Teil A).
B.2.1 Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene	Ergänzung, dass Selbsthilfeorganisationen künftig unabhängig davon, wie sie den Austausch ihrer Mitglieder ermöglichen (über analoge Angebote, und/oder digitale Angebote und Anwendungen) gefördert werden können. Ziel ist eine gleichberechtigte Förderung, unabhängig von der Art des praktizierten Austausches (wie Teil A).
B.2.2 Selbsthilfegruppen	Regelung analog B.2.1. Ergänzung, dass Selbsthilfegruppen künftig unabhängig davon, wie sie den Erfahrungsaustausch ermöglichen (über analoge Angebote, und/oder digitale Angebote und Anwendungen) gefördert werden können. Ziel ist eine gleichberechtigte Förderung, unabhängig von der Art des praktizierten Austausches (wie Teil A).
B.2.3 Selbsthilfekontaktstellen	Regelung analog B.2.1., Ergänzung, dass Selbsthilfekontaktstellen gefördert werden können, die ggf. digitale Anwendungen nutzen und auch anbieten (z. B. für Selbsthilfegruppen). Diese Regelung gilt auch für landesweit ausgerichtete Selbsthilfekontaktstellen (wie Teil A).
B.5.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen	Mit der Ergänzung wird die Bedeutung des Datenschutzes, insbesondere auch bei der Nutzung digitaler Anwendungen, hervorgehoben.
B.5.2 Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfeorganisationen	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Ergänzung des Wortes „allen“ im Einführungssatz wird klar gestellt, dass die nachfolgenden Fördervoraussetzungen von allen Selbsthilfeorganisationen zu erfüllen sind, unabhängig davon, wie sie den Austausch organisieren (analog, analog und digital oder ausschließlich digital). • 6. Bullet: wird gestrichen, da alle Selbsthilfeorganisationen künftig Untergliederungen nachzuweisen haben. • 6. Bullet (neu): Regelung, dass alle Selbsthilfeorganisationen ihren Mitgliedern zumindest einmal jährlich die Möglichkeit eines Präsenztreffens anbieten müssen. „Sofern die Zusammentreffen unter Nutzung digitaler Anwendungen durchgeführt werden, ist nachzuweisen, dass die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet sind und für Mitgliederversammlungen die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen eingehalten wurden.“

	<ul style="list-style-type: none"> • 9. Bullet: Verpflichtung von Selbsthilfeorganisationen, die digitale Anwendungen und Angebote nutzen und anbieten, bereits im Antrag zu belegen, „(...) dass diese die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten.“
B.5.3 Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Ergänzung des Wortes „allen“ im Einführungssatz wird klargestellt, dass die nachfolgenden Fördervoraussetzungen von allen Selbsthilfegruppen zu erfüllen sind, unabhängig davon, wie sie den Austausch organisieren (analog, analog und digital oder ausschließlich digital). • 6. Bullet: Einfügung: „Sofern das Gründungstreffen unter Nutzung digitaler Anwendungen durchgeführt wurde, ist nachzuweisen, dass die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet sind und die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden“ (analoge Regelung zu B.5.2). • 7. Bullet: Verpflichtung von Selbsthilfegruppen, die digitale Anwendungen und Angebote nutzen, bereits im Antrag zu belegen haben, dass „diese die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten“ (analoge Regelung zu A.5.2).
B.5.4 Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfekontaktstellen	<ul style="list-style-type: none"> • 10. Bullet: Verpflichtung von Selbsthilfekontaktstellen, die digitale Anwendungen und Angebote nutzen und anbieten, bereits im Antrag zu belegen, dass „diese die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten“ (analoge Regelung zu A.5.2). Diese Regelung gilt auch für landesweit ausgerichtete Selbsthilfekontaktstellen
B 6 Ausschluss der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Klarstellung, dass im Internet agierende Initiativen ausgeschlossen sind, sofern es sich nicht um gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen oder Selbsthilfeorganisationen i.S. dieses Leitfadens handelt.
II.	Weitere Änderungen
B.5.2 Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene	<ul style="list-style-type: none"> • Bezüglich der Regelungen für „Rechtlich unselbständige Untergliederungen von Selbsthilfeorganisationen“ (alt) wird klargestellt, dass es sich um Untergliederungen von „Bundesorganisationen der Selbsthilfe/Bundesverbänden auf Landesebene handelt. • 3. Bullet: redaktionell: Übernahme aus Teil A. • 4. Bullet: Diese haben Mitgliedsbeiträge auszuweisen; alternativ sie weisen nach, dass Aufgaben der nicht-rechtsfähigen Untergliederungen durch den (rechtsfähigen) Landes- oder Bundesverband übernommen werden.

<p>B.5.3 Besondere Fördervoraussetzungen für SHG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 2. Bullet: Konkretisierung der Anforderung „Erreichbarkeit“ durch Einfügung von: Benennung einer Ansprechpartnerin bzw. eines Ansprechpartners und einer Kontaktadresse. Klarstellung, dass sich der Wirkungskreis der Selbsthilfegruppe auf die Kommune, den Kreis oder die Region bezieht. • 3. Bullet: Ergänzung: „und/oder im Internet“ zur Klarstellung, dass auch im Internet das Angebot der Selbsthilfegruppe bekannt gegeben werden kann. <p><u>Kontoregelung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Klarstellung, dass Selbsthilfegruppen, die unselbständige Untergliederungen von rechtsfähigen Bundes- oder Landesverbänden sind, ein <i>buchhalterisches</i> (Unter-)Konto des Gesamtvereins benennen, dessen Mitglied sie sind. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Konto vom rechtsfähigen Bundes- oder Landesverband rechtlich zu verantworten ist. Der Gesamtverein benötigt hierfür Transparenz über die buchhalterischen Unter-Konten.
<p>B.7 Verhältnis zur Selbsthilfeförderung nach dem SGB XI</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis darauf, dass Anträge zur Selbsthilfeförderung nach § 45d. i.V. m. § 45c SGB XI beim GKV-Spitzenverband gestellt werden können und dass nähere Informationen hierzu auf den Internetseiten des GKV-Spitzenverbandes zur Verfügung gestellt sind.
<p>B.8.1 Antragstellung</p>	<p>Einfügung von Regelungen zur Beantragung von Projekten mit bundeslandübergreifender Ausrichtung. Die 4 Punkte wurden aus A.8.1. übernommen.</p>
<p>B.8.3 Antragsbearbeitung und Mittelvergabe</p>	<p>Streichung des Wortes „nur“ im 2. Bullet. Damit soll stärker deutlich werden, dass ein vorzeitiger Projektbeginn durchaus möglich ist, sofern eine vorherige Genehmigung beim Fördermittelgeber eingeholt wird.</p>

Änderungen der Anlagen:

Anlage 1 Gesetzestext	Einfügung eines 2. Absatzes sowie Anpassung des letzten Absatzes entsprechend gesetzlicher Neuregelung.
Anlage 3 Musteranlage „Allgemeine Nebenbestimmungen“	Zu: 3 b) Anforderung und Verwendung der Fördermittel: <ul style="list-style-type: none">• Einfügung des Wortes „buchhalterisch“, entsprechend Änderung im Leitfaden. Zu 19 Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes: <ul style="list-style-type: none">• Einfügung des Satzes: „Dies gilt insbesondere auch bei der Nutzung digitaler Anwendungen“.
Anlage 5 Glossar	Einfügung von Definitionen zu: <ul style="list-style-type: none">• Digitale Angebote• Digitale Anwendungen• Digitale Gesundheitsanwendungen gem. § 33a SGB V